

# Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter im Brennereien, Brauereien, Mühlen und verwandten Betrieben  
Publizationsorgan des Verbandes der Brennerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend  
Bezugspreis: vierteljährlich 480 Pfennig, unter Abzug 6 Mark  
Eingetragen in die Postzeitungsmiete. Redaktionsschluss Montag, 11 Uhr.

Verleger und verantwortlicher Redakteur: Dr. Krieg, Berlin-Lichtenberg  
Redaktion und Expedition: Berlin D. 27, Schäferstraße 6  
Druck: Vorwärts Buchdrucker Paul Singer & Co., Berlin-Schöneberg

Insertionspreis:  
Für Anzeigen aller Art: die sechzigstausende Pfennige. 1. Mark.  
für Todessanzeigen: Zeile 70 Pfennig, für Arbeitsmarkt 50 Pfennig.

## Alle unsere Berufsgenossen in unserem Verbande: Das Ziel muss vermöcht werden!

### Branntweinmonopol und Entschädigung der Arbeiter.

Das Gesetz über das Branntweinmonopol sieht die Entschädigung von Betriebsinhabern und deren Angestellten und Arbeitern vor, soweit die in Betracht kommenden Betriebe von der Monopolverwaltung nicht weiter beschäftigt, und soweit die in solchen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Angestellten infolge des Branntweinmonopolgesetzes nicht oder zu ungünstigerer Bedingung weiter beschäftigt bzw. innerhalb des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes arbeitslos werden, ohne anderweit entprechende Beschäftigung zu finden. Welche Betriebe bzw. deren Angestellte und Arbeiter in Frage kommen, sagt uns der Abschnitt IX: „Beschäftigung und Entschädigung der bestehenden Betriebe und der Angestellten.“ Ein erster Reihe

### Branntwein-Reinigungsanstalten.

Der § 199 sagt: „Inhaber von besonderen Anstalten zur Reinigung von Branntwein (Branntwein-Reinigungsanstalten), in denen nach dem 30. September 1909 in wenigstens drei Betriebsjahren unter steuerlicher Rücksicht sichender Branntwein gereinigt worden ist, werden von der Monopolverwaltung nach deren Wahl gegen Entgelt beschäftigt oder entschädigt.“

### Die Entschädigung der Betriebsbesitzer

behendelt § 213: „Haben Besitzer von Brennereien, deren Brennrecht 300 Hektoliter Weingeist nicht übersteigt, in der Zeit vom 1. Oktober 1907 bis 30. September 1917 in wenigstens zwei Betriebsjahren gebrannt, so werden sie auf Antrag von der Monopolverwaltung entschädigt, wenn sie ihre Brennerei gänzlich abmelden (§ 33 Abs. 1 Nr. 1). Ebenso werden entschädigt Besitzer von Brennereien ohne Brennrecht, die im Durchschnitt der Betriebsjahre 1904/05 bis 1913/14 nicht mehr als 300 Hektoliter Weingeist hergestellt haben. Anträge auf Zulassung der Entschädigung sind nur zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb zweier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der zuständigen Verwaltungsbehörde eingegangen sind.“

In dritter Linie kommen die Destillatoren.

Hierüber sagt § 214: „Inhaber von Betrieben, in denen im Berichtsjahr 1913/14 gewöhnlich Trinkbranntwein hergestellt ist, oder deren Rechtsnachfolger werden für die Aufgabe oder Einschränkung des Betriebs von der Monopolverwaltung entschädigt; Anträge auf Zulassung der Entschädigung sind nur zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb zweier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der zuständigen Verwaltungsbehörde eingegangen sind. Diese Vorschrift gilt nicht für Inhaber von Gast- oder Schankwirtschaften, soweit sie zum Absatz in ihrer Gast- oder Schankwirtschaft Branntwein zu Trinkbranntwein verarbeitet haben.“

Ist ein nach Abs. 1 einen Anspruch auf Entschädigung begründender Betrieb durch ein erst nach dem 30. November 1917 abgeschlossenes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben, so besteht kein Anspruch auf Entschädigung; der Bundesrat kann aus Billigkeitgründen eine angemessene Entschädigung gewähren.

Die Vorschriften der beiden ersten Absätze finden auch auf andere Betriebe Anwendung, insoweit sie unverarbeiteten Branntwein in Mengen von nicht mehr als 280 Hektoliter Weingeist im Einzelhandel abgezeigt haben.“

Ferner kommen in Frage

### Besitzer von Abfüllstellen

Darüber sagt § 222: „Inhaber von Betrieben — mit Ausnahme von Reinigungsanstalten —, in denen im Berichtsjahr 1913/14 vollständig vergöllter Branntwein gewöhnlich und im großen in die für den Kleinhandel bestimmten Behältnisse abgefüllt und in diesen Behältnissen an Kleinhändler abgezeigt ist, werden von der Monopolverwaltung weiterbeschäftigt oder entschädigt.“

### Besitzer von Branntweinlager.

§ 223 sagt: „Auf Branntweinlager, die vor dem 1. Oktober 1917 betriebsfähig bestanden haben und nicht zu einer Reinigungsanstalt gehören, werden die für die Lager der Reinigungsanstalten geltenden Vorschriften sinngemäß angewendet.“

§ 224 handelt von „Bermittler“, § 225 von „Händler“ und § 226 von „Agenten“, die unter näher bezeichneter Bedingung von der Monopolverwaltung weiter beschäftigt oder entschädigt werden. Für die Bemerkung der Entschädigung der „Bermittler“ und „Händler“ soll nach dem Gesetz der Bundesrat erste Grundlage aufstellen.

Die Form und Höhe der Entschädigung, soweit es sich hier um die Unternehmer handelt, interessiert uns weniger. Es lag uns daran, die Art der Betriebe aufzuführen bzw. die Unternehmer, deren Arbeiter und Angestellte auf Grund des Monopolgesetzes entzündigungsberedtigt sind. Weil die Bestimmungen ineinander greifen, lassen wir sie für Angestellte und Arbeiter nacheinander wie im Gesetz folgen:

### Angestellte.

§ 228. Die über 21 Jahre alten Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Betrieb einer Reinigungsanstalt angestellt waren und nachweislich infolge dieses Gesetzes nicht oder zu ungünstigeren Bedingungen weiterbeschäftigt werden, erhalten von der Monopolverwaltung ihre bisherigen Bezüge bis zum Ablauf der sechs Monate, die dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgen.

Statt der im Abs. 1 bezeichneten Entschädigung erhalten die Angestellten, die ununterbrochen seit dem 1. August 1914 in einer Reinigungsanstalt angestellt waren, als Entschädigung für jedes auch nur begonnene Jahr die Hälfte der Bezüge des letzten Anstellungsjahrs. Angestellte, die zur Zeit des Inkrafttreten dieses Gesetzes das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet haben, erhalten für jedes auch nur begonnene weitere Anstellungsjahr drei Viertel. Angestellte, die zur angegebenen Zeit das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet haben, erhalten die vollen Bezüge des letzten Anstellungsjahrs.

Als Unterbrechung gilt nicht die Tätigkeit in der Spiritus-Zentrale, in einer der für Rechnung dieser Gesellschaft betriebenen Unternehmungen oder in Spiritus-Bewertungs-Genossenschaften, ebenso nicht der Dienst im Heere, in der Marine oder im bayerischen Hilfsdienst.

§ 229. Als Bezüge gelten neben dem Gehalt oder Lohn die geschäftsbüchlichen Geldgeschenke, Provisionen, freie Wohnung, Beleuchtung und sonstigen Vorteile, die sich als Gegenleistung für die im bisherigen Geschäftsbetriebe geleistete Arbeit kennzeichnen.

Wurden die Bezüge nach dem 1. Juli 1918 erhöht, so wird die Erhöhung nicht berücksichtigt, es sei denn, dass sie der bisherigen Nutzung des Betriebs oder den Zeitverhältnissen entsprach.

Für Kriegsteilnehmer können diese Bezüge aus Rücksicht der Billigkeit erhöht werden.

§ 230. Die Entschädigung darf insgesamt nicht mehr als das Siebenfache der Bezüge des letzten Anstellungsjahrs und nicht mehr als hunderttausend Mark betragen.

§ 231. Angestellte, die zu den bisherigen Bedingungen zunächst weiterbeschäftigt werden, denen aber später gekündigt wird, haben, wenn die Kündigung nicht aus einem in ihrer Person liegenden wichtigen Grunde erfolgt (§ 72 des Handelsgesetzbuchs),

1. bei Kündigung innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Anspruch auf volle Entschädigung.

2. bei späterer Kündigung Anspruch auf die um ein Quartal für jedes volle Jahr, um das der Angestellte länger als drei Jahre weiter beschäftigt worden ist, geminderte Entschädigung.

Wird dem Angestellten gekündigt, weil er durch Krankheit oder unverhofftes Unglück an der Vertrübung seiner Dienste gehindert wird, so wird die Entschädigung nicht gemindert. Das gleiche gilt, wenn der Angestellte aus einem wichtigen Grunde (§ 71 des Handelsgesetzbuchs) gekündigt.

§ 232. Angestellte, die innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne wichtigen Grund es ablehnen eine ihnen von der Monopolverwaltung unter Belassung der bisherigen Bezüge angebotene, ihrer

beruflichen Vorbildung entsprechende Beschäftigung anzunehmen, werden nicht entschädigt. Das gleiche gilt, wenn ein Angestellter, der zunächst weiter beschäftigt worden ist, während der ersten drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gekündigt.

Im Falle einer späteren Kündigung erhält der Angestellte als Entschädigung die Hälfte der Bezüge, die ihm nach § 281 Abs. 1 Ziffer 2 zustehen würden.

§ 233. Die Entschädigungen sind alsbald nach Inkrafttreten des Anstellungsberechtigten auszuzahlen.

Stirbt der Angestellte, bevor er nach den Vorschriften der §§ 228 bis 232 entstandene Entschädigungsanspruch befriedigt oder erloschen ist, und hinterlässt er eine Ehefrau oder Erben erster Ordnung, so wird die Entschädigung in dem Betrage, zu dem sie am Schlusse des letzten Vierteljahrs zu beanspruchen war, jedoch gemindert um ein Drittel, an die Erben gezahlt.

§ 234. Zu den Angestellten im Sinne dieser Vorschriften sind auch die Vorstandsmitglieder von Gesellschaften zu rechnen. Reisende gelten als Angestellte nur insoweit, als sie bereits am 1. Oktober 1917 als Handlungsberechtigte im Sinne des sechsten Abschnitts des ersten Buches des Handelsgesetzbuchs mit festem Gehalt angestellt waren.

§ 235. Die Vorschriften der §§ 228 bis 234 finden sinngemäße Anwendung auf Angestellte, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes:

1. im Geschäftsbetriebe der Spiritus-Zentrale, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin, oder in einer der für Rechnung dieser Gesellschaft betriebenen Unternehmungen tätig sind oder

2. in Spiritus-Bewertungs-Genossenschaften oder

3. in Betrieben tätig sind, deren Inhaber nach § 214 (Destillatoren, D. A.) entzündigungsberedtigt sind, oder entzündigungsberedtigt sein würden, wenn die Vorschrift in § 214 Abs. 2 auf sie keine Anwendung hätte,

sowohl die Angestellten infolge dieses Gesetzes nicht oder zu ungünstigeren Bedingungen weiterbeschäftigt werden.

### Arbeiter.

§ 236. Die mehr als ein Jahr in einem nach den Vorschriften dieses Abschnitts (Abschnitt IX, D. A.) entzündigungsberedtigten Betrieb beschäftigt gewesenen Arbeiter, die nachmalig infolge dieses Gesetzes innerhalb des ersten Jahres nach dessen Inkrafttreten arbeitslos werden, ohne anderweit entzündigungsberedtigt zu finden, oder wegen notwendig gewordener Berufswechsel oder wegen Einschränkung des Betriebs geschädigt werden, erhalten aus Mitteln der Monopolverwaltung Unterstützungen bis zu einem Zeitraum von einem halben Jahr.

Statt der in Abs. 1 gewährten Entschädigung erhalten Arbeiter, die mindestens zwei Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ununterbrochen in einem nach den Vorschriften dieses Abschnitts entzündigungsberedtigten Betrieb beschäftigt waren, die Entschädigung für einen Zeitraum bis zu einem Jahr.

Für jedes weitere begonnene Jahr der Beschäftigung bis zu neun Jahren verlängert sich der Zeitraum, bis zu dem die Unterstützung gewährt wird, um ein halbes Jahr.

§ 237. Die §§ 229 und 233 finden entsprechende Anwendung.

Bei Abmessung der Unterstützung ist Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit der Arbeiter zu nehmen und nach billigem Ermessen zu berücksichtigen, wie weit der Arbeiter behindert ist, eine Beschäftigung in einem anderen Betrieb aufzunehmen. Bestehten solche Behinderungen in der Aufnahme der Arbeit, so kann die Unterstützung für einen längeren Zeitraum oder für den entgangenen Verdienst in der neuen Stellung gewährt werden.

§ 238. Für Arbeiter, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens 10 Jahre ununterbrochen in einem nach den Vorschriften dieses Abschnitts entzündigungsberedtigten Betrieb beschäftigt waren, finden die Vorschriften der §§ 228 bis 234 entsprechende Anwendung.

§ 239. Die näheren Bestimmungen über Umfang und Bedingungen der Zuwendungen erläutert der Bundesrat, jedoch mit der Maßgabe, dass die Unterstützung im Falle eingetreterner Arbeitslosigkeit nicht weniger betragen darf als drei Viertel des entgangenen Verdienstes.

### Geschäftsberichtigungsvorfahren.

§ 240. Die nach den Vorschriften der §§ 214 bis 239 zu zahlenden Entschädigungen werden durch Entschädigungsausschüsse festgesetzt.

Die Entschädigungsabschüsse entscheiden auf Grund freier Geweiswürdigung. Sie sind befugt, Gewerbe und Sachverständige endlich zu vernehmen und Verhandlungen an Eides Statt einzugehen.

Die näheren Bestimmungen für die Ausführung trifft der Bundesrat.

§ 241. Gegen die Entscheidung der Abschüsse kann binnen einer Frist von vier Wochen nach der Ausstellung des Bescheids der ordentliche Rechtsweg beschritten werden.

#### Geschäftsgerichtsbarkeit.

§ 242. Der Bundesrat ist befugt, aus Mängeln der Billigkeit auch anderen als den nach den Vorschriften der §§ 199 bis 239 in Betracht kommenden Personen, die durch die Einführung dieses Gesetzes in ihrem Berufe geschädigt werden, aus Mitteln der Monopolverwaltung Entschädigungen zu gewähren. Der Bundesrat kann die Befugnis auf eine andere Stelle übertragen.

Der Antrag auf Entschädigung ist binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Monopolverwaltung zu richten.

### Der Siegeszug des Achtstundentags.

In einer Studie über die gesetzliche Entwicklung des Achtstundentags, die das "Reichs-Arbeitsblatt" veröffentlicht, wird eine gedrängte Übersicht über die Einführung des gesetzlichen Achtstundentags in den verschiedenen Ländern gegeben. Es heißt dort:

Die gesetzliche Einführung des Achtstundentags in Deutschland hat auf die andern europäischen Länder einbrechend gewirkt. Zwar hatte schon vor dem deutschen Gesetz Australien (auch Finnland) den achtständigen Arbeitstag nominell eingeführt, doch konnte das Beispiel Australiens selbst wenn es dieses Gesetz eingehalten hätte, wegen der geringen Entwicklung seiner Industrie und Kultur wenig überzeugend wirken. Nachdem aber der Industriestaat Deutschland zum Achtstundentag übergegangen war, sind ihm andere europäische Länder in massender Zahl gefolgt. Zurzeit besteht der gesetzliche Achtstundenarbeitstag bereits in: Australien (Gesetz vom 29. Oktober/11. November 1917), Finnland (Gesetz vom 27. November 1917), Deutschland (Gesetz vom 23. November 1918), Österreich-Ungarn (Gesetz vom 19. Dezember 1918), im Tschecho-Slowakischen Staat (Gesetz vom 19. Dezember 1918) und im jugo-Slowakischen Staat (Gesetz vom 8. Januar 1919). In Schweden hat die Regierung am 4. März 1919 ein Gesetz über den achtständigen Arbeitstag mit der Hoffnung genehmigt daß dasselbe am 1. Juni 1920 in Kraft treten und zunächst bis zum 31. Dezember 1923 gelten soll. In Norwegen und neuerdings auch in Frankreich sind die Gesetzesvorlagen über den Achtstundentag von Kammer und Senat angenommen worden (Journal Officiel vom 25. April 1919). In Österreich hatte das Ministerium schon am 22. November 1918 die Einführung des gesetzlichen Achtstundentags vorgezogen. Obgleich die Vorlage die gesetzgebenden Körpermärschen noch nicht passiert hat, dürfte sie nach der allgemeinen Meinung doch angenommen werden. Frankreich hat eine sehr starke Bewegung zugunsten eines allgemeinen achtständigen Arbeitstages, der in wichtigen Gemeindebezirken (Schweizerindustrie, Maschinen- und Schiffbau und Textilindustrie) schon verwirklicht ist. In Großbritannien, dem klassischen Land der durchgehenden Arbeitsweise, erringt eine Arbeiterföderation nach der andern den Achtstundentag. Die Bergarbeiter, die ihr zum Teil schon seit 1889 und gleichzeitig seit 1908 haben verlangen eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit. In den britischen Eisen- und Stahlwerken ist die Achtstundensicht seit 1906 größtenteils eingeführt. Den Eisenbahnen in der Achtstundentag am 1. Februar dieses Jahres bewilligt worden. Die von der Regierung am 27. Februar einberufene Landesindustriekonferenz hat sich für eine wöchentliche Sollarbeitszeit von 48 Stunden ausgesprochen, wobei Abänderungen nach unten oder nach oben bei besonderen Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern überlassen bleiben sollen. Ein entsprechender Gesetzentwurf ist bereits ausgearbeitet worden. Der "Economist" sieht schon den Schaffestundentag, wenn nicht unmittelbar so doch veranlaßt, in der nächsten Zukunft kommen. In den Vereinigten Staaten haben zunächst die Bergleute, die Eisenbahner (Adamson Act vom 15. September 1916) und 1918 auch die Arbeiter der Eisen- und Stahlwerke den Achtstundentag erreicht, sechs amerikanische Einzelstaaten (Kalifornien, Colorado, District of Columbia, Montana, Nevada und Washington) besitzen den gesetzlichen Achtstundentag für Frauen. In Mexiko und Uruguay wurde der Achtstundentag schon 1917 eingeführt. In Australien und Neuseeland ist er seit der Mitte des 19. Jahrhunderts zu Ende.

### Mietsteigerung und Wohnungsnachfrage.

Wollt nichts ist imstande, das Leben unserer kapitalistischen Wirtschaft weiter zu belasten, schreibt G. Müller, als unsere gegenwärtige Wohnungsnachfrage. Seit Jahren müssen in Deutschland funktionierende Familien in weitausreichenden Säubern hausen und tausende Menschen überhaupt keine Wohnung finden. Schon jetzt wichtiger Bedarf an neuen Wohnungen in Deutschen Städten hat sich auf eine Million geschobt und der Bedarf ist gerade noch häufig im Wachsen.

Für die Haushälter bedeutet ein solcher Zustand Hochzinsursturz. Auf Grund der Tatsache, daß in der kapitalistischen Gesellschaft Wohnungen eine Ware sind, deren Preis sich nach Angebot und Nachfrage richtet, steigen je-

die Mieten allenthalben. Raum hat sich der Mieter mit einer neuen Mietsteigerung abgefunden, ist der Hausbesitzer schon wieder mit einer neuen Forderung da. Und stets wie er seine Forderungen glänzend zu begründen — vorausgesetzt, daß er die Wille überhaupt für notwendig hält. Die Steigerung der Reparaturkosten, der Materialaufpreise und der Arbeitslöhne muß auch dann zur Steigerung dienen, wenn sich der Haushalter um die Ausführung von Reparaturen unter allen möglichen Anstreben drängt weiß. Als weitere Gründe dienen die Erhöhung der Immobilienpreisen, die Steigerung der Verwaltungskosten, die Entwicklung des Geldes und — in Häusern mit Eigentümern — ganz besonders die Steigerung der Mietpreise.

Es ist nicht zu bestreiten, daß in vielen Fällen einzelne dieser Gründe richtig sind und daß häufig eine Erhöhung der Mieten berechtigt ist, wenn man den Haushaltern nicht überhaupt die Erfahrungsberichtigung abnehmen und ihr Eigentum kontrollieren will. Auch Eigentümer müssen heute, wenn sie ihre Wohnungen in Ordnung halten und ihre Vermögenswerte gegenüber ihren Geldgebern erhalten wollen, die Mietpreise erhöhen, und der Staat oder die Gemeinden müßten, wenn sie alle Wohnungen übernehmen wollten, das gleiche tun, sofern sie nicht die Differenz zwischen Mieteinnahmen und Unterhaltskosten aus öffentlichen Mitteln decken wollen. Aber bei den Mietforderungen der meisten Hausbesitzer handelt es sich nicht nur um einen Ausgleich für die steigerten Unterhaltskosten; ihr Ziel ist vielmehr die allgemeine Auftriebung der Mieten, die gleichbedeutend ist mit einer Höherbewertung ihres Grundbesitzes und einer dauernden Steigerung ihrer Grundrente. Dazu soll ihnen die Wohnungsnachfrage ebenso dienen, wie den ländlichen Grundbesitzern während des Krieges die Rationierungsmittel des deutschen Volkes zur Erhöhung der Lebensmittelpreise und zur Steigerung der ländlichen Grundrente dienen mußte. Es ist mit Sicherheit zu erwarten, daß bei der Fortpflanzung der jüngsten Wohnungsnachfrage die Mieten ins Überträchtliche steigen werden. Wenn den Hausbesitzern nicht die Mietsteigerungssämler und andere Körpermärschen bei der Verfolgung ihrer selbstsüchtigen Ziele im Wege stünden, hätten wir es heute schon nicht mehr um Mietsteigerungen von durchschnittlich 15 bis 20 Prozent zu tun, sondern längst um solche von 100 und mehr Prozent. Auf die Dauer werden aber bei der Fortpflanzung und Steigerung der jüngsten Wohnungsnachfrage auch die Mietärger und Mietsteigerungsämler die weitere Steigerung der Mietpreise nicht verhindern können.

Könnte nun die heutige Wohnungsnachfrage überhaupt entstehen? Und warum geschieht nichts oder nicht genug, um sie zu beseitigen und durch einen Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt den Mietsteigerungen entgegenzuwirken?

Die Wohnungsnachfrage entsteht in der kapitalistischen Gesellschaft unter den obwaltenden Umständen entstehen. Nach Ablauf des Krieges wurde die Wohnungsbautätigkeit fast überall in Deutschland so gut wie ganz stillgelegt. Warum? Einfach deshalb, weil der Bau von Wohnungen nicht profitabel war. Infolge der Auflösung vieler Handelsfirmen standen damals viele Wohnungen leer, und sowohl die Hausbesitzer ihre Wohnungen vermietet hatten, haben sie sich in vielen Fällen zur Genüge von Mietnachlässen gegangen. Unter diesen Umständen hörte die Vermietung von Wohnungen auf, ein profitables Geschäft zu sein, und damit hörte auch die Möglichkeit der Profitgewinnung beim Wohnungsbau und der Mietzins auf. Es hörte um so mehr auf, als damals die Kapitalisten Gewinn hatten, ihre Soldaten in der Kriegsindustrie aus Kosten des Reiches mit Mietengewinnen "arbeiten" zu lassen. Damals betrafte noch kein Mangel an Baumaterialen und auch kein Mangel an Arbeitskräften; im Gegenteil: damals fielen noch hunderttausende Arbeiter des Baugewerbes, der Bauunternehmen und der Baumechanikerei als Arbeitlose der öffentlichen Unterhaltung zur Last. Da Deutschland in normalen Zeiten für seinen Bevölkerungsanstieg alljährlich mehr als 200 000 neue Wohnungen brauchte — abgesehen von dem Bruch für den Abgang alter Wohnungen — so war schon damals bei freiem Markt eine Wohnungsnachfrage als Folge der Stilllegung der Wohnungsbautätigkeit vorauszusehen. Aber damals wurde nicht gebaut, weil das Kapitalistenteam der Kapitalisten das verhinderte, und später konnten keine Wohnungen mehr gebaut werden, weil man die noch vorhandenen Baracken und Arbeitskräfte zur Herstellung der Kriegsbauten brauchte.

Und warum werden heute, waren wurden seit Beginn des Krieges keine Wohnungen gebaut? Seit der Demobilisierung der Armee fallen wieder zehntausende Kriegsgefangene, die gerne arbeiten möchten, als Arbeitlose der öffentlichen Unterhaltung zur Last. Warum werden sie nicht zum Nutzen der ganzen Mieterschaft, die doch den weitesten größten Teil unseres Volkes ausmacht, in Tätigkeit gebracht?

Das Stillliegen der privaten Wohnungsbautätigkeit ist also heute noch vor allem darauf zurückzuführen, daß die Kapitalisten am Wohnungsbau kein Interesse haben, weil der Bau von Wohnungen heute weniger als je sonst einbringt. Der Profit regt in der kapitalistischen Gesellschaft die Welt, und nicht das Gedächtniß. Und bei den heutigen hohen Baumaterialpreisen und den verhältnismäßig hohen Arbeitserlösen wäre heute der Wohnungsbau nur dann profitabel, wenn die Mieten gegen früher um das Doppelte oder Dreifache erhöht werden könnten. Da eine solche Wertsteigerung solange nicht durchzuführen ist, als nicht auch die Mietpreise für die alten Wohnungen um annähernd die gleiche Höhe gestiegen sind, so können die Privatkapitalisten die Hände vom Wohnungsbau.

Es ist unter diesen Umständen dringende Pflicht des Reichs sowie der Einzelstaaten und Gemeinden, mehr als bisher für den Bau von Wohnungen, besonders für den Bau von Kleinwohnungen, zu tun. Das Reich hat bis jetzt 200 Millionen Mark zur Förderung der Baukostenüberdeckung und zur Förderung des Kleinwohnungsbaues gestellt. Die Einzelstaaten und die Gemeinden haben zusammen ungeachtet das gleiche getan. Diese Summen sind wohl bis auf einen kleinen Rest verbraucht; sie reichen zur Förderung des Kleinwohnungsbaues in dem Umfang, wie dies zu einer ernsthaften Bekämpfung der Wohnungsnachfrage und der allgemeinen Mietsteigerung notwendig ist, nicht im entferntesten aus.

Reich, Einzelstaaten und Gemeinden können auf diesem Gebiete tun, was das Privatkapital meimal tun wird. Sie müssen ja ohnedies Milliardensummen für öffentliche Unterstützungen zahlen. Es ist widerständig und läßt sich unmöglich verhindern, daß man auf der einen Seite infolge Mangels an Mitteln die Arbeitsschlacke gehabender Arbeiter des Baugewerbes, der Bauunternehmen und der Baumechanikerei hoch liegen läßt, und auf der anderen Seite Millionen über Millionen an Arbeitslosenunterstützung gibt. Man wende diese Summen endlich an, um die Wohnungsbautätigkeit in großem Maßstab in Gang zu setzen und wirtschaftliche und kulturelle Werke für die Zukunft zu schaffen. Die Ressourcen für den Wohnbaubau sind in London; es steht Gewinnung kann und kann Mangel an Schiffraum und seine schlechte Wirtschaft binden. Rögen endlich Reich, Einzelstaaten und Gemeinden auf diesem Gebiete selbst mehr Initiative entfalten und für die Gelder, die sie jetzt für extraproletäre Zwecke ausgeben, selber Baustoffe herstellen und für ihre Arbeiter und Angestellten Wohnungen bauen. Sie erfüllen damit nicht nur ihre soziale Pflicht ihren Arbeitern gegenüber, sondern sie befähigen damit auch wirklich die allgemeine Wirtschaft und den Wohnungsbau. Sie wirken auf die Verbesserung des Wohnungswesens hin, schaffen Arbeit für unsere Arbeitslosen und legen damit den Grund für einen neuen Aufschwung unserer Volkswirtschaft. Denn kein Gewerbe vermag belanglos jowiel andere Gewerbe und Industrien in Ruhm zu setzen wie das Baugewerbe.

Etwas Reich, Einzelstaaten und Gemeinden nicht selber bauen wollen oder können, müssen sie den gemeinschaftlichen Baugenossenschaften ansteindende Mittel zum Bau von Kleinwohnungen zur Verfügung stellen. Sollte diese Mittel aus anderer Wege nicht zu beschaffen, so wäre zu erwarten, ob sie nicht dadurch beschafft werden können, daß man den Vermietern alter Wohnungen einen Teil des steigenden Mietvertrages abnimmt, der heute infolge der Wohnungsnachfrage in die eigenen Taschen fließt und in Zukunft in noch höherem Maße in die Taschen fließen wird. Es wären auf diesem Wege hunderte von Millionen zu beschaffen, die zum Bau neuer Wohnungen verwendet werden können.

### Der Wirtschaftsrat beim Reichswirtschaftsministerium.

Der § 100 der Verfassung des Deutschen Reiches sieht die Errichtung eines Wirtschaftsrates, genannt Reichswirtschaftsrat, vor. Der Umfang der Tätigkeit, die Zusammenziehung usw. dieses Reichswirtschaftsrates noch in einem besonderen Gesetz festgelegt werden. Es ist deshalb ein vorläufiger Reichswirtschaftsrat vorgesehen, der aber längerer Vorberatung bezüglich seiner Konstitution bedarf.

Um nun die für dieses Wirtschaftsgericht sehr schwierigen Arbeiten erledigen zu können, ist seine Lage noch bestimmt, daß die Verfassung auf Betonung des Reichswirtschaftsministeriums eine Rückgriff erhält, die den Namen "Wirtschaftsrat beim Reichswirtschaftsministerium" erhalten hat.

Für die Tätigkeit des Wirtschaftsrates beim Reichswirtschaftsministerium gelten folgende mit dem Reichswirtschaftsministerium vereinbarten Richtlinien:

**Richtlinien für die Tätigkeit des Wirtschaftsrates beim Reichswirtschaftsministerium:**

Der Wirtschaftsrat beim Reichswirtschaftsministerium setzt sich zusammen aus:

#### Gruppe Industrie:

1 Vertreter des industriellen Unternehmens, 2 Vertreter der industriellen Arbeiterschaft;

#### Gruppe Handel:

1 Vertreter des Ein- und Ausfuhrhandels, 1 Vertreter des Großhandels, 1 Vertreter der Groß-Finanzgesellschaft;

1 Vertreter der Arbeitnehmer des Ein- und Ausfuhrhandels;

#### Gruppe Landwirtschaft:

2 Vertreter der Landwirtschaft, 2 Vertreter der Landarbeiter;

#### Gruppe Verbraucher:

1 Vertreter der Kommunalverwaltungen, 1 Vertreter der leichten Verbraucher.

Für jeden Vertreter steht ein Stellvertreter, bestimmt für die Beratung spezieller Sachfragen können Sachverständige aus dem betreffenden Sektor doch berangesehen werden.

Der Wirtschaftsrat hat den Zweck, auf Grund seiner Beratung und Entscheidung die Willensäußerung der in ihm vertretenen Wirtschaftsschichten dem Reichswirtschaftsministerium gegenüber zum Ausdruck zu bringen.

Der beim Reichswirtschaftsministerium eingerichtete Diktatorische Ausschuß hat alle wichtigen wirtschaftlichen Fragen der Ein- und Ausfuhr vor der Entscheidung dem Wirtschaftsrat zur Beratung und Entscheidung zu unterbreiten. Auch kann der Wirtschaftsrat aus eigener Einschätzung zu Fragen, die auf seinem Tätigkeitsgebiet liegen, Stellung nehmen und diese nach vorheriger Beratung mit dem Diktatorischen Ausschuß dem Reichswirtschaftsminister unterbreiten.

Vielelebeneinstimmung zwischen dem Wirtschaftsrat und dem Diktatorischen Ausschuß, so bringt der Diktatorische Ausschuß den gemeinsamen Reichtum vor den Herrn Minister, dem die letzte Entscheidung zusteht.

Wird eine Vereinbarung zwischen dem Wirtschaftsrat und dem Diktatorischen Ausschuß nicht erzielt, so hat der Wirtschaftsrat das Recht, seinen Standpunkt dem Herrn Reichswirtschaftsminister unmittelbar vorzutragen, was auf Verlangen des Diktatorischen Ausschusses gemeinsam mit diesem zu geschehen hat.

Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Wirtschaftsrates ist die Ansicht der zu bezeichnenden Rinderheit gleichfalls dem Diktatorischen Ausschuß mitzuteilen.

In den offiziellen Sitzungen des Wirtschaftsrates nimmt eine Vertretung des Reichswirtschaftsministeriums teil. Der Diktatorische Ausschuß trägt dafür Sorge, daß das no-

berndige Räte und dem Wirtschaftsrat zeitgleich ange stellt wird.

Der Wirtschaftsrat wählt zur Leitung seiner Verhandlungen nach Erledigung der von geschäftlichen Angelegenheiten je einen Vorsitzenden von Arbeitgebern und Arbeitnehmerseite, die vom Herrn Minister zu bestätigen sind.

Zwei entstehende Räte werden auf die von Wirtschaftsrat vertretenen Gruppen im Verhältnis ihrer Bevölkerung im Wirtschaftsrat umgelegt.

Der in den Richtlinien mehrfach genannte Wirtschaftsrat ist eine Körperschaft, die zu gleicher Zeit mit dem Wirtschaftsrat beim Reichswirtschaftsministerium erichtet ist und nur aus Vertretern des Reichswirtschaftsministeriums besteht. — Die Tätigkeit des Wirtschaftsrates hat bereits begonnen.

Die Entsendung der Vertreter der Industrie erfolgt durch die Zentralarbeitsgemeinschaft für Handel und Gewerbeleistung, für die Arbeitsgemeinschaften im Entschen befreit sind, erfolgt die Entsendung der Vertreter bis auf weiteres durch die leitenden Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer neuer Gruppen. Die bureauristischen Arbeiten des Wirtschaftsrats werden im Bureau der Zentralarbeitsgemeinschaft Berlin SW 48, Wilhelmstraße 130—132, erledigt. In diese Adresse sind alle für den Wirtschaftsrat bestimmten Zuschriften zu richten.

## Bewegungen im Berufe.

### Brauereien, Biermiederländer.

† Landsberg a. R. Die am 9. September begonnenen Lohnverhandlungen haben nun in der Verhandlung am 31. Oktober zwischen dem Syndikus Rechtsanwalt Dr. Geiger und dem Bezirksleiter Jungblod und dem Vorsitzenden der Zuließstelle zum befristenden Abschluss geführt. Zähne wurden zugestanden für Männer 80 Pf. Hilfsarbeiter und Fahrt 30 Pf., außerdem für das Nachpersonal 5 Pf. für Pflegepersonal, für Frauen 48,20 Pf. Die Lohnverhandlungen sind endgültig ab 1. Oktober. — Zu jedem guten Erfolg gehört immer eine gute Organisation, diese müssen wir am Ende erhalten.

### Mühlen.

† Düsseldorf. Mit der Arbeitgebervereinigung von Mensch und Umgegend als Vertreterin der Reichen Mühlen, die über 300 Arbeiter beschäftigen, wurde ein neuer Tarifvertrag abgeschlossen, der wesentliche Vorteile für die Arbeiter bringt und ein Erfolg der guten Organisation ist. Bissher waren die Reichen Mühlenarbeiter durch die beläufige Bezahlungsbehörde an ihrer gewerkschaftlichen Tätigkeit stark gehindert. Das Gewerkschaftsangebot wurde bis in letzter Zeit jede Konsensvereinbarung verzögert. Es haben doch noch Stundenlohn von 1,60 bis 1,90 Pf. bestanden.

Beim Abschluß des neuen Vertrages wurden die Stundenlöhne in Schichtlohn umgewandelt. Es erhalten: a) Handarbeiter, Maschinisten, Heizer und Arbeiter an der Front 80 Pf. pro Schicht, b) Walzenförderer, Pressearbeiter, Arbeiter am Trog, Extraktion und Rollengang 19,20 Pf. pro Schicht, c) Hilfsarbeiter 18,40 Pf. pro Schicht. Die in die Woche fallenden freitags werden mit einem Schichtlohn voll bezahlt. Überstunden werden an Werktagen mit 20 Proz. und Sonntagnachmittagen mit 50 Proz. bezahlt. Hilfsarbeiter, die mit dem Zugkabinen von Schiffen beschäftigt werden, erhalten einen um 30 Pf. pro Stunde höheren Lohn. Außerdem wurde der bisherige Urlaub von 8 auf 12 Arbeitstage erhöht. Neuereinführt wurde die Bezahlung der Differenz zwischen Lohn und Krankengeld für 14 Tage. Am übrigen wurde von den vertragshaltenden Parteien der für die Deimühlen bestehende Tariftarif anerkannt.

† Waren i. Wallby. Um endlich ihre gestellten Sozialfortschrittsansprüche zu verschaffen, haben die Kollegen der Mühlentypen Fabrik u. Zuganglich am Freitag den 31. Oktober, einstimmig die Arbeit eingestellt. Die abgabt darauf aufgenommenen Verhandlungen haben nun zu einer Verständigung geführt. Die Firma hat dabei ihren Standpunkt wohin die Söhne auf den in den übrigen industriellen Betrieben geübten anzupassen haben, aufgegeben und war damit der Wea zu einer Verständigung bereit gemacht. Bezugnahme der Lohnsätze sind allerdings die Gewerkschaften der Kollegen nicht ganz erfüllt, immerhin war das Angebot so, daß es der Versammlung zur Annahme empfohlen werden konnte. Die Wehrheit summerte dem zu, und am Montag wurde die Arbeit geschlossen wieder angenommen. Der vorherige Tarifvertrag hatte am 1. Oktober bereits sein Ende erreicht und werden die erhöhten Lohnsätze von diesem Zeitpunkte an nachbezahlt. Die Lohnsätze haben Gültigkeit bis 31. März 1920, nachdem vom 1. Januar eine weitere Lohnzulage von durchweg 10 Pf. die Stunde ausgezahlt worden ist.

### Verschiedene Betriebe.

† Berlin. Die Bewegung in den bessigen Brauereien ist mit vollem Erfolg für die Kollegen beendet worden. Reitere Mitgliederversammlungen und Verhandlungen mit den Betriebsleitungen mussten sich mit der Angelegenheit beschäftigen. Eine entstandene Differenz konnte auch zur Zufriedenheit der Kollegenschaft beigelegt werden. Die Löhne bewegen sich für männliche Arbeitnehmer zwischen 9 bis 100 Pf. für weibliche betragen sie 70 Pf.; im Bürgerlichen Brauhaus sind die Löhne um 2 Pf. für männliche und 5 Pf. für weibliche Arbeitnehmer niedriger. Die Löhne werden vom 1. September ab rückwärts gezahlt. Aus der Gewerkschaft zurückkehrende Kollegen haben die Berechtigung gleich 14 Tage Urlaub anzutreten. Diese Erfüllung verden die Kollegen ihrer gesuchten Einheitsorganisation. — Eine am 31. Oktober stattgefundene Versammlung beschäftigte sich im Beisein des Kollegen Grober mit dieser Angelegenheit. Die Berliner Mühlenarbeiter fordern baldige Regierung ihrer Lohnforderung. Die Versammlung wünschte, daß intensive Werbung der Betriebsleitung nach die schwachen Beziehungen zu führ in die Länge ziehen. Eine Maßnahme der Hauptverwaltung zur Abhöhe dieses Verhältnisses wäre

durchaus am Platze. Die Versammlung nahm Beschluss der Angelegenheit in den Beauftragten Büros weiter zu führen, welche zurzeit den Schlichtungsausschuss beschäftigt. Den Kollegen wurde volle Sympathie aus der Versammlung gezeigt. Während die Wohnbedingungen in der U n i o n s b r a u e r i A u s f a u und der G e s c h l o ß b r a u e r i S a g a n durch Bekanntmachungen beigelegt wurde, macht die C o m p a n y S c h w e i c h e l - B r a u e r i Schwierigkeiten. Sie können deren Viehs nur zum Einlaufen zahlen.

† Böhlitz. In der Versammlung am 30. Oktober entschiede Kollege Boldt Bericht über die letzten Verhandlungen mit den bessigen Brauerei und den Mühlen. Für Hinterhöfen ist nur ein Begehrtarif abgeschlossen, welcher in drei Gruppen eingeteilt ist: 1. Gruppe Stolz, 2. Gruppe Kölln und 3. Gruppe Belgard-Schönau-Rennstettin. Die letzten Verhandlungen haben bewiesen, daß aus durch die geschlossene Organisation etwas zu erreichen ist. Die Zulage ist wesentlich folgende: in der Wiens-Brauerei für Gelehrte 18 Pf., Untergelerate 17 Pf., Weibliche 7 Pf.; in den Mühlen für Männer 15 Pf., für Weibliche 10 Pf. Urlaub 3 Tage unter Fortzahlung des Lohnes. Krankengeld wird bis zu 4 Wochen vom 4. Tage an bezahlt. Es erfolgte in geberner Erwartung die Annahme des Vertrages.

Hierauf folgte eine rege Diskussion, in der mehrere Kollegen die Wohlstände in den einzelnen Betrieben anführten. Unter anderen wurde die Lehrlingsfrage in bessigeren Altenbrauerei angehoben, in der gegenwärtig vier Lehrlinge beschäftigt werden. Es wurde beschlossen, die Sache zur Regierung dem Gewerberat zu unterbreiten. Dagegen wurden die Zustände in der Kleinster Mühle geschildert und die Entlassung des dortigen Lehrlings verlangt.

† Schönebeck. In der Versammlung am 30. Oktober gab Kollege Boldt Bericht über die Verhandlungen des Provinzialtarifvertrages der Brauerei und der Schönebecker Mühlenwerke. Außerdem zwei vorhergehende Verhandlungen keinen Erfolg brachten, ist es jetzt endlich gelungen, mit unseren Forderungen durchzudringen. Die Stundenlöhne wurden in Wochenlöhne umgewandelt und betragen für Gelehrte 75 Pf., für Untergelerate 70 Pf. Die Überstunde wird an Werktagen mit 20 Proz. und Sonnabend mit 50 Proz. bezahlt. Bei Frauen Stundenlöhne von 80 Pf. Urlaub wird bis zu 3 Tagen unter Fortzahlung des Lohnes gewährt. Bei Krankheit wird der Sohn bis zu vier Wochen gewährt.

## Korrespondenzen.

Hamburg. In der Versammlung am 24. Oktober sprach Gewerkschaftsauflöse über: „Der Organisationsgedanke und seine Verwirklichung in den Gewerken“. Beschlissen wurde, zwei Vorträge über die Sozialisierungsfrau halten zu lassen. Doch führte aus, es habe sich mit einem Schreiben an die Kartellkommission gemeldet, daß die Sommerungen in die Wege geleitet zur Änderung der Rolle der Gewerkschaften. Dieselbe habe ihm geantwortet, daß das Reich an die Gewerkschaften weitergegeben sei. Doch schildert in bewegten Worten die Notlage, in der sich die Erwerbstätigen befinden und erzielt, folgenden Antrag anzunehmen: Bei einem Verdienst bis zu 90 Pf. 2 Pf. bis 130 Pf. 3 Pf. und darüber 5 Pf. die Woche abzuführen. Auf eine Anfrage wird festgestellt, daß ungefähr 800—700 Arbeitstage in Frage kommen. Klingt ist der Ansicht, daß die Kollegen in den Betriebsversammlungen sich damit beschäftigen sollen und dann eine Versammlung der Betriebsräte und Betriebsleiter mit dem Vorstand zusammen. Kortes meint, daß es unmöglich ist, bei dem jetzigen Lohn noch etwas abzufordern, da es für das nächste Jahr nicht langt. Dreher: Ich spreche als Arbeitslose und auch auf die verfehlte Politik der Arbeitslosen hinzuweisen, indem sie Erwerbstätigenorganisationen gründeten und dadurch standen, alles, was sie benötigten, wußten die in Arbeit Siebenden durchzuführen. Der Antrag Kling wird einstimmig angenommen. Geroldt gibt hierauf den Jahresbericht vom 3. Quartal. Einnahme 25.071,95 Pf., Ausgabe 19.334,88 Pf. An die Haushaltskasse geplant 6737,00 Pf., Arbeitserunterstützung 6164 Pf., Rentenkasse, Ausgabe 2031,50 Pf.

## Rundschau.

### Aus Industrie und Beruf.

Das Betriebsblatt. Durch vereinte Kraft hat der Mensch die Kultur errungen, die er besitzt, und nur durch vereinte Kraft ist auch weiterer Aufstieg möglich. Das wissen wir und darum haben wir und je verbunden in unserer gewerkschaftlichen Verbände, um in gemeinsamer Kraft das Ziel unseres wirtschaftlichen Strebens zu erringen. Und dieses wirtschaftliche Ziel ist zugleich ein Ziel ethischen Gehalts, voll höchster geistig-idealster Werte, die das Herz erbaun und mit deliktem Sehnen erfüllen, und darum ist uns auch unter Betrieb ein unter ganzem Herz erfüllender, bergerneuernder Lebensgeist. Zum Glück gehört uns auch die Organisation unserer Berufe; wir sind in durchdringungen von der Überzeugung ihres Berufes, daß es und ein Lebensbedürfnis ist, ihr anzugehören. Unsere ganze Seele legen wir darin in unserer Organisation, gedenken, so daß die ganze gewerkschaftliche Bewegung nach zu einer großen, drängenden, heiligen Gemeinschaft. Und keinen Aufstand findet dieses Seelen all der Brüderherzen in unserem Betriebsblatt. Es ist der Sinn der Kraft all dessen, das sich regt für unser Ziel, das das Herz erfüllt bei all untern Brüderen, das die Kraft erfüllt.

Wir darum feiern Sehnsucht und glücklich ist in dieser Kampfsgemeinschaft, der heilig und vornehmste weile in uns ein seinem Verbundensein. Brüder sind es die da zu ihm treten. Sie leben zu Gott's Gefallen, wie an menschlichen Freuden in einem jeden Werk, und die Freude bringt den Menschen Platz.

Und dieser geistig-ideale Raum, der darum von dem Berufe ausgedrückt wird in den Füßen und Denken seiner Sefer und erweckt in allen ein großes, gemeinsames, gleiches

Gefühl, zeigt es die Laufende von Herzen und geistige Erholung. Und darum ist das der ehrwürdige Betriebsrat unter den Gewerkschaftsbürokraten, daß er nicht eine gelehrte wie manchem Herzen auch gebrüllt wird.

Dr. G. Hoffmann.

Ein Wort über Betriebsräte. Zweck und Ziel der Betriebsräte kennen nicht alle Kollegen, haben auch nicht viel Interesse; Hauptzweck ist, daß sie mehr Geld bekommen. Es sind viele, die mit dem Buche Freude haben, aber nicht mit der Meinung dabei sind. Momentlich die in unterschieden aus Kleinbetrieben, die früher nicht daran dachten, Gewerkschaftsziele zu erstreben, aber mit gerettet haben. Da wird eben so mit gemacht. Auf der einen Seite werden man alle Mittel an den Abschöpfung zu durchbrechen, auf der anderen Seite sind wiederum acht Stunden nach zu tun. Die Sache sind verzerrt und dem Kunden verdient. Dieser Gift hat die ganze Menschheit verrotzt. Wenn kommt die geschlossene Einigkeit unter dem Präsidenten? Erst dann, wenn wir uns unter uns einig sind, dann kann man von dem ideal-sozialistischen Staate reden. Kein Volk der Erde steht auf einer solchen Grundlage aufgebaut wie wir. Dieses verdanken wir unterm Hakenkreuz. Aber kann wie es auch anstrengen? Ich lasse hier das fünfjährige Betriebsrätejahr ins Fliege. Bei uns hier im Inland ist ein Betriebsräteantrag, bis das Betriebsrätegesetz für das Reich in Kraft tritt. Der französische Betriebsrat ist vor große Aufgaben gestellt. Die Interessen der Arbeiterschaft vertreten, an der Produktion mitzuwirken, erfordert eine beginnende Persönlichkeit. Bildung und Gewerkschaftswofen ist in den Industriestädten schon weit gediehen, aber auf dem platten Lande, wo die Organisation erst jetzt festen Fuß gesetzt hat, wird es noch starke Differenzen geben.

Für tüchtiger Betriebsrat ist in der Jägerhof Mühle. Ein Betriebsräteantrag jagte mir kurz nach meinem Amtsantritt: „Heute auch hier ein Müller das leisten, was früher zwei geleistet haben.“ „Und morgen wird auch nicht mehr soviel gemacht.“ Jagte ich gleich darauf. Aber morgen soll ich so tun. Drei Monate später passierte es mir, daß es in allen Sälen standzte. Einen Tag später wurde ich zum Betriebsleiter gewählt wegen Unzufriedenheit für den Betrieb. Einige Tage später fragte ich den Betriebsamt, wie er sich dazu stelle. Es wurde verhandelt und meine Unzufriedenheit festgestellt, aber ohne mein Beisteuern. Ich wandte mich dann auf Grund des Tarifs an den bessigen Vorstand des Verbandes. Es wurde dann auch wieder verhandelt mit dem Chef, Mitgliedern des Betriebsrates und dem Verband. Die Rückfrage wurde wieder zurückgenommen. Einige Tage später wurde ich wieder gefragt. Eine Beschluss des Betriebsrates, da die Produktion läuft und ich für den Betrieb eingerichtet bin. Einige Tage später zog der Betriebsrat seine Rückfrage zurück, weil er auch Fehler gemacht hat. Um dem Theater ein Faß zu machen, bin ich nach Abgang der 14 Tage gegangen.

Proletariat, macht die Solidarität, leid auch einig, sei jedermanns vornehme Pflicht, die Emanzipation der Revolution zu führen. Was helfen die Deutschen Seiche, wenn wir uns anfangs zeigen. Das Kämpferische ist uns weit voran. Wenn wir in den Rüben der Sozialismus erwachen? Kollegen, befand die Versammlungen, lernt die Zeichen der Zeit begreifen, dann werden wir auch zu handeln wissen. Und tritt das fünfjährige Betriebsrätejahr in Kraft, so erhält einen Betriebsrat, der den Aufgaben gewachsen ist. Die Revolution hat die Verfechtung vom sozialistischen Tod noch nicht gebrochen; wir müssen uns davor schützen, zu willenlosen Ausbeutungsbürgern herabgedrückt zu werden.

Dresden, den 24. Oktober. Karl Reinhardt.

„Mühlengasse ist alter Sozialer Wohnung.“ Unter dieser Gleichrede bringt die „Südostdeutsche Rücksicht“ eine höchsttreue Geschichte. Ein früher fleißiger und sparsamer Obermüller ist nach der Einführung des Schinkenkontingents tot verhungert, treibt sich in der Stadt mit anderen Weibern herum und stirbt im Wirtschaftsraum. Frau und Kinder weinen sich die Augen aus und bitten den Unternehmer, den Obermüller wieder 12 Stunden zu beschäftigen. Der Unternehmer hat ein witziges Herz und möchte gern dem Wunsche nachkommen, daß verarmte Seelen aber hindert ihn davon, und so werden arbeitslose Heilige Menschen zu Mühlengasse gezwungen zu ziehen. Eine spätere Geschichte!

### Beschäftigungsunterstützung.

Beschäftigung des Erstaufnahmestages für Schwerbeschädigte. Nach der Versammlung über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 9. Januar 1919 waren alle öffentlichen und privaten Betriebe, Büros und Verwaltungen verpflichtet, auf je 100 Arbeitnehmer einen Schwerbeschädigten oder Schweranfallbeschädigten zu beschäftigen. Nur für die Landwirtschaft gilt die besondere Bestimmung, daß jenseits bei je 50 Arbeitnehmern ein Schwerbeschädigter oder Schweranfallbeschädigter einzustellen sei. Die angestammte Errichtung des Wirtschaftslebens, die sich jetzt am Eingang des Winterstundens befunden führt macht, daß die Reichsregierung gesetzungen, den Einsatzesordnung für Schwerbeschädigte zu verhindern. Nach einer Versammlung vom 24. September 1919, die am 27. September im Reichstagssaal Nr. 100 veröffentlicht worden ist, wird angekündigt, daß alle öffentlichen und privaten Betriebe, Büros und Verwaltungen verpflichtet sind, auf 25 bis einschließlich 50 einzustellen vorhandene Seelen, Angestellte und Arbeitnehmer, minderjährigen Schwerbeschädigten und Schweranfallbeschädigten, so daß die ganze gewerkschaftliche Bewegung nach zu einer großen, drängenden, heiligen Gemeinschaft. Und keinen Aufstand findet dieses Seelen all der Brüderherzen in unserem Betriebsblatt. Es ist der Sinn der Kraft all dessen, das sich regt für unser Ziel, das das Herz erfüllt.

Die Kraft soll auch geistlich gereift werden. Ein entsprechender Gesetzesentwurf ist dem Reichstag bereits vorgelegt.

Kraft soll ja! Die „Chemnitzer Volksstimme“ schreibt: „Es ist geradezu ein zum Himmel hinweisendes Verbrechen, was wir jetzt erleben. Es ist so gut wie sicher, daß ein kümmerlicher Bucher u. il. Brötgetreide und Kartoffeln beschrieben wird. Das Schätzchen verlässt große Mengen

